

FH-Mitteilungen

30. April 2024

Nr. 43/2024



5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau (Teilzeit)“

**FH Aachen – Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik
Studienbeginn ab Wintersemester 2024/25**

vom 30. April 2024

5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau (Teilzeit)“ FH Aachen – Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik vom 30. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), hat der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 16. Mai 2018 (FH-Mitteilung Nr. 47/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 16. April 2021 (FH-Mitteilung Nr. 36/2021), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

§ 5 wird neu benannt und wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Vorpraktikum

(1) Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit von mindestens acht Wochen. Diese muss spätestens zu Beginn des dritten Studienseesters erbracht sein. Stichtag für den Nachweis ist der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester.

(2) Näheres regelt die durch den Fachbereichsrat beschlossene und bekanntgegebene Praktikumsrichtlinie.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Maschinenbau“ oder „Maschinenbau (Teilzeit)“ erstmals ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik vom 18. Januar 2024 und vom 17. April 2024 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 24. April 2024.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 30. April 2024

Der Rektor
der FH Aachen
(m.d.W.d.G.b.)

gez. Rosenkranz

Prof. Dr.-Ing. Josef Rosenkranz